Willensmängel bei der Beamtenanstellung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Juristischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

Von

Peter Plein
Gerichtsreferendar

29. JUL. 1921

Berlin
Emil Ebering
1921

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Referent: Prof. Dr. Triepel.

Meinen lieben Eltern

und meiner treuen Vorleserin und Helferin

Fräulein Elsbeth Weigelt

in Dankbarkeit gewidmet

Als Ausgangspunkt für eine rechtliche Beurteilung der Willensmängel im Verwaltungsrechte überhaupt schien aus theoretischen Gründen, wie sowohl aus ihrer praktischen Bedeutung, die Beamtenanstellung in erster Linie geeignet zu sein. Die Arbeit will einen Beitrag zum allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts und darüber hinaus zum allgemeinen Teil der gesamten Rechtsordnung geben. Als Willensmängel können nur die Fälle des Irrtums, der irrtümlichen Mitteilung, der arglistigen Täuschung, der widerrechtlichen Bedrohung, der Bestechung, wie sie, abgesehen von der Bestechung, in den §§ 119, 120, 123 BGB. geregelt sind, in Betracht kommen. Diese Beschränkung ergab sich aus der Erkenntnis, daß die von manchen unter den Begriff der Willensmängel gestellten Fälle der Geschäftsunfähigkeit und beschränkten Geschäftsfähigkeit einerseits, der Simulation, der Mentalreservation und des Scherzes andererseits auf einen anderen Nenner zu bringen sind.

Aufbauend auf den festumgrenzten Begriffen des Amtes, des Beamten und des Anstellungsgeschäftes, das als ein einseitiger, empfangsbedürftiger Hoheitsakt aufgefaßt wird, sucht die Arbeit in erster Linie über das Verhältnis des Verwaltungsrechts zum Privatrecht Klarheit zu schaffen. Insbesondere zeigt sie, daß die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Anstellungsverhältnisses manche Fingerzeige für das Hinübergreifen privatrechtlicher Vorschriften in das Recht des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses geben kann. Die Erkenntnis, daß sich das deutsche Verwaltungsrecht aus dem Privatrecht entwickelt hat, erfordert eine direkte Anwendung allgemeiner Gedanken der gesamten Rechtsordnung, die unter Umständen ihres besonderen privatrechtlichen Gewandes entkleidet werden müssen, auf das öffentliche Recht. Gerade die Vorschriften des Privatrechts über Willensmängel enthalten solche allgemeinen Rechtsgedanken und können oder müssen daher, da sich keine entgegenstehenden speziellen Normen im Beamtenrecht finden, als allgemeine Vorschriften des Rechts Anwendung finden. In dieser Feststellung bestärken gewisse auf verwandten verwaltungs-rechtlichen Gebieten erlassene positive Bestimmungen, z. B. die badische Verordnung vom 31. August 1884 und die R.Abg.O. § 78.

Die besondere Prägung, die das öffentliche Interesse bei der Beamtenanstellung zeigt, verlangt in Ansehung des Anstellungsaktes die Anwendung des sog. modifizierten Willenstheorie- und damit die Berücksichtigung der geschäftsbeachtlichen Motivirrtums und der irrtümlichen Mitteilung. Die Natur und Eigenart des Beamten erfordert eine sehr enge Auslegung des Begriffs der „wesentlichen Eigenschaften" im Sinne des § 119, II BGB. Während die Arbeit dies mit dem Reichsgericht[1] gegen Kormann und W. Jellinek[2] feststellt, kommt sie bezüglich der rechtlichen Bedeutung arglistiger Täuschung, der widerrechtlichen Bedrohung und der Bestechung für den Anstellungsakt zum selben Ergebnisse wie die herrschende Meinung. Für die nichtamtliche, publizistische Willenserklärung, nämlich den Antrag oder die Zustimmung des Anzustellenden, stellen sich dieselben Ergebnisse heraus wie bei der amtlichen publizistischen Willenserklärung. Der Einfluß der Willensmängel auf einen Anstellungsakt, der durch ein Kollegium vorgenommen wird, wird besonderer Untersuchung unterzogen.

Es war weiter zu prüfen, wie die wegen Willensmängel rechtlich nicht vollgültigen Akte rechtlich aus der Welt geschafft werden können. Für die nichtamtliche publizistische Willenserklärung der Einwilligung kommt die Arbeit zu der Annahme einer Anfechtbarkeit mit rückwirkender Kraft. Kommt sonach die Einwilligung mit Wirkung ex tunc in Wegfall, so wird gleichwohl der Anstellungsakt nicht hinfällig, was die Folge sein müßte, wenn die Anstellung — dem Ausgangspunkte des Verfassers zuwider — als ein öffentlich-rechtlicher Vertrag angesehen werden würde. Somit wird die Anstellung durch den Wegfall der Einwilligung nur gesetzwidrig und muß wie jeder gesetzwidrige Verwaltungsakt von den staatlichen Behörden beseitigt werden. Auch bei dem mit einem Willensmangel behafteten Ernennungsakt wird mit Rücksicht darauf, daß die Staatsbürger auf staatliche Handlungen Vertrauen zu setzen gewohnt und berechtigt sind, nicht eine ipso iure wirkende Nichtigkeit, sondern nur die Möglichkeit eines Widerruf angenommen. Das öffentliche Interesse

1. R. G. E. 83 S. 429.

2. Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte § 41. W. Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt S. 103.

verlangt hier wegen der Folgen, die sich aus der Anstellung der Beamten ergeben, nicht nur Widerruf mit Wirkung ex nunc (Zurücknahme), sondern einen Widerruf mit Wirkung ex tunc (Anfechtung). Allein die rückwirkende Kraft der Anfechtung kann nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, daß der Scheinbeamte, d. h. der durch einen mit Willensmängeln behafteten Anstellungsakt Angestellte, eine Zeitlang staatliche Handlungen als Beamter hat vornehmen können. Daraus ergibt sich besonders unter Berücksichtigung der in jeder Anstellung liegenden Vollmacht gegenüber Dritten, in Anlehnung an die für die privatrechtliche Vollmacht geltenden Vorschriften des BGB. (§§ 171 ff.), die Notwendigkeit, daß gewisse vom Scheinbeamten vorgenommene staatliche Handlungen rechtlich fortbestehen. Auch im Verhältnis zwischen Scheinbeamten und Staat kann nicht in jeder Beziehung rückwirkende Kraft der Anfechtung eintreten. Insbesondere hat der Scheinbeamte auch nach der Anfechtung Schweigepflicht zu beobachten (§§ 11 und 12 RBG.).

Was die Fristen für die Anfechtung anlangt, so muß bei Irrtum und irrtümlicher Mitteilung unverzüglich, bei arglistiger Täuschung, widerrechtlicher Bedrohung und Bestechung innerhalb angemessener Zeit angefochten werden. Erwägenswert bleibt de lege ferenda, ob nicht — im Anschluß an positive Bestimmungen des Beamtenrechts bezüglich des Eintritts der Pensionsberechtigung — durh eine vom Zeitpunkt des Erlasses an laufende zehnjährige Frist das Anfechtungsrecht untergehen soll. Die Härte, die bei der Anfechtung wegen geschäftsbeachtlichen Motivirrtums und irrtümlicher Mitteilung den Anfechtungsgegner unverschuldet trifft, muß durch eine auch dem öffentlichen Recht nicht fremde Ausgleichung, Ersatz des Vertrauensschadens, aus der Welt geschafft werden.

Anfechtungsberechtigt ist bei der nichtamtlichen publizistischen Willenserklärung der Anzustellende, Anfechtungsgegner der Staat. Anfechtungsberechtigt in Bezug auf den Ernennungsakt ist allein der Staat oder der Selbstverwaltungskörper. Eine im Rahmen der allgemeinen Amtspflicht liegende Anfechtungspflicht zwingt die Anstellungsbehörde zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts. Anfechtungsgegner ist der Scheinbeamte.